

Geschäftsordnung der Mitwirkungsorganisation der Pädagogischen Hochschule Thurgau

vom 12.12.2022

I. Allgemeines § 1 Rechtliche Grundlagen	Die Geschäftsordnung der Mitwirkungsorganisation (MWO) der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) stützt sich auf das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20), dem Gesetz über die tertiäre Bildung des Kantons Thurgau (Tertiärbildungsgesetz, RB 414.2), dem Personalreglement der PHTG (RB 414.27) und dem Geschäftsreglement der PHTG (RB 414.28).
§ 2 Zweck und Geltungsbereich	¹ Die Geschäftsordnung MWO regelt die Grundsätze und die Geschäftsführung der MWO sowie ihrer Organe. ² Auf Grundlage der Geschäftsordnung MWO können sich die Mitarbeitenden der PHTG in den Belangen der gesamten Hochschule und in wichtigen Belangen der beiden Personalkategorien Akademisches Personal (AP) und Fachpersonal (FP) vertreten lassen. ³ Auf Grundlage der Geschäftsordnung MWO können sich die Mitarbeitenden der PHTG an den, die Hochschule betreffenden Gremien indirekt beteiligen (z. B. Findungskommissionen für das Rektorat und Mitglieder der Hochschulleitung (HSL) oder Vernehmlassungen).
II. Mitgliedschaft und Organe § 3 Mitgliedschaft	¹ Stimmberechtigt, mit aktivem und passivem Wahlrecht, sind sämtliche Mitarbeitenden der PHTG mit Ausnahme der Hochschulleitung. ² Sie haben das Recht, Anliegen und insbesondere Anträge zuhanden der Vollversammlung an den Vorstand zu richten.
§ 4 Organe	Organe der MWO sind: 1. die Vollversammlung; 2. der Vorstand.
III. Vollversammlung § 5 Vollversammlung	Die Vollversammlung dient dem Diskurs zu Themen, welche die PHTG und insbesondere die Mitarbeitenden betreffen. ¹ Das oberste Organ der MWO ist die Vollversammlung. Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der MWO. ² Die Vollversammlung findet mindestens einmal jährlich im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. ³ Zur Vollversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. ⁴ Traktandenanträge zuhanden der Vollversammlung sind bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorsitz der MWO zu richten. Die allenfalls ergänzte Traktandenliste wird den Mitgliedern 14 Tage vor der Vollversammlung zugestellt. ⁵ Über die Sitzungen der Vollversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt.



	⁶ Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
§ 6 Ausserordentliche Vollversammlung	Eine ausserordentliche Vollversammlung kann durch mindestens einen Fünftel der MWO mit Angabe von Grund und Zweck einberufen werden.
§ 7 Kompetenzen	Die Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit: <ol style="list-style-type: none"> 1. über das Protokoll der letzten Vollversammlung befinden; 2. über den Rechenschaftsbericht des Vorstands befinden; 3. bei der HSL einen Antrag auf Änderungen der Geschäftsordnung MWO stellen; 4. Beschlüsse zu Anträgen fassen.
IV. Vorstand	
§ 8 Zusammensetzung	Dem Vorstand gehören drei Personen aus dem Bereich Akademisches Personal (AP) und drei Personen aus dem Bereich Fachpersonal (FP) an.
§ 9 Auftrag	Der Vorstand: <ol style="list-style-type: none"> 1. vertritt die MWO und richtet Anliegen zu grundlegenden Fragen, die den Gesamtbetrieb oder die Interessen der Mitarbeitenden betreffen, an die Rektorin oder den Rektor; 2. führt die Geschäfte der MWO; 3. beschliesst die Einberufung von Vollversammlungen; 4. stellt Anträge zuhanden der HSL bzw. den zuständigen Hochschulgremien; 5. beruft MWO-Arbeitsgruppen ein und stellt Antrag auf deren Entschädigung an die HSL; 6. kann Aufgaben an Arbeitsgruppen delegieren; 7. delegiert eine Vertretung aus der MWO, die bei der Wahl eines Hochschulleitungsmitglieds beratend teilnimmt; 8. informiert die HSL und die Mitarbeitenden über die Aktivitäten der MWO; 9. organisiert das anonyme Wahlverfahren des Vorstands; 10. erstellt jährlich einen Rechenschaftsbericht zuhanden der MWO; 11. verpflichtet sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe vertraulich zu behandeln; 12. sorgt dafür, dass bei Interessenskollisionen befangene Mitglieder in den Ausstand treten. Ist der Ausstand eines Mitgliedes strittig, entscheidet der Vorstand.
§ 10 Vorsitz	¹ Eine Person des Vorstands hat den Vorsitz inne, ein weiteres Mitglied übernimmt deren Stellvertretung. ² Der Vorsitz und die Stellvertretung werden durch die MWO durch einfaches Mehr gewählt. ³ Der Vorsitz oder dessen Stellvertretung leitet die Vollversammlungen. ⁴ Der Vorsitz lädt innerhalb von drei Monaten zur ausserordentlichen Vollversammlung ein, wenn eine solche gemäss § 6 verlangt wird.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung	<p>¹ Der Vorstand sucht nach konsensualen Lösungen. Bei strittigen Themen kann die MWO per Zirkularverfahren oder Vollversammlung zu einem Meinungsbild konsultiert werden.</p> <p>² Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitz fällt bei Gleichstand den Stichtentscheid.</p>
§ 12 Wahl	<p>¹ Drei Vorstandsmitglieder des AP werden durch das AP und drei Vorstandsmitglieder des FP durch das FP gewählt.</p> <p>² Die Wahlperiode für den Vorstand beträgt drei Jahre. Die wiederholte Wahl in den Vorstand ist unbegrenzt möglich.</p> <p>³ Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, muss binnen drei Monaten eine Ersatzwahl erfolgen.</p> <p>⁴ Der Vorstand informiert die Mitglieder bis zwei Monate vor der Wahl über die Vakanz. Wahlvorschläge können bis einen Monat vor der Wahl eingereicht werden.</p> <p>⁵ Die Mitglieder des Vorstands werden durch die MWO anonym im ersten Wahlgang per Stimmabgabe durch das relative Mehr gewählt.</p> <p>⁶ Bei Stimmengleichstand zwischen zwei Kandidierenden wird eine Stichwahl durchgeführt.</p> <p>⁷ Falls mehr als zwei Kandidierende gleich viele Stimmen haben und aufgrund dessen die Sitzverteilung nicht zustande kommen kann, wird die Wahl wiederholt.</p> <p>⁸ Kommt keine Wahl zustande, wird die Wahl innert Halbjahresfrist wiederholt.</p>
§ 13 Entschädigung	Die Entschädigung des Vorstands der MWO ist in der Richtlinie «Entschädigung für die gewählten Mitglieder der MWO» definiert, die gestützt auf das Personalreglement der PHTG vom Hochschulrat erlassen wird.
V. Schlussbestimmung § 14 Inkrafttreten	Die Geschäftsordnung MWO tritt am 20.12.2022 mit Genehmigung durch die HSL in Kraft.